

**Verstärkte Überwachung des bestehenden LKW-Fahrverbotes
sowie der Tempo 30-Regelung auf den Straßen im Ortsteil
Langwied**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01571 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.07.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20/ V 10484

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-
Langwied- vom 20.12.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.07.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt wird die verstärkte Überwachung des bestehenden LKW-Fahrverbotes sowie der Tempo 30-Regelung auf den Straßen im Ortsteil Langwied.

Die Überwachung des bestehenden LKW-Fahrverbotes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München, welches dazu Folgendes mitteilt:

„Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München vom 09.09.2004 wurde in der Straße „Im Stocket“ zwischen der Bergwiesenstraße und Waidachanger ein Durchfahrtsverbot für LKW (Z. 253 StVO) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ angeordnet, da die Straße als Abkürzungsstrecke für LKW genutzt wird und daher eine Gefährdung von Fußgängern nicht auszuschließen ist.

Dieses besagte LKW-Durchfahrtsverbot ist nur eines von mehreren im Bereich der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 45 – Pasing. Aufgrund der Vielzahl der LKW-Durchfahrtsverbote, der personellen Ressourcen und der Einsatzlage, erfolgt eine Überwachung des LKW-Durchfahrtsverbotes „Im Stocket“ überwiegend im Rahmen des regulären Streifendienstes.

Die Straße „Im Stocket“ ist im Vergleich zu anderen Straßenbereichen als eher unauffällig zu bewerten, was sich auch an der geringen Feststellung von Unfällen deutlich zeigt. Aufgrund dessen und den bereits genannten Gründen, wird hier die Verkehrsüberwachung nicht priorisiert vorgenommen.

Des Weiteren kann auch gesagt werden, dass das Gros des dort stattfindenden LKW-Verkehrs auf berechnete Fuhrunternehmen mit Anliegereigenschaft zurückzuführen ist.“

Im Hinblick auf die Überwachung der Tempo 30-Regelung auf den Straßen im Ortsteil Langwied teilt die hierfür zuständige Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) des Kreisverwaltungsreferats Folgendes mit:

Zur Beurteilung der Örtlichkeit Im Stocket sind aus rechtlicher Sicht neben dem Geschwindigkeitsverhalten dort zwingend auch messtechnische und messrechtliche Vorgaben zu beachten. Um gerichtsverwertbare Geschwindigkeitsmessungen mit der bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung derzeit vorhandenen Radarmesstechnik durchführen zu können, werden - sehr vereinfacht dargestellt - u.a. eine gerade Messstrecke von mindestens 45 Metern (mit entsprechendem Bordstein oder adäquater Fahrbahnrandmarkierung zur einwandfreien Ausrichtung des Messfahrzeuges und zur grundsätzlichen Gewährleistung der parallelen Vorbeifahrt an der Messstelle) mit dem Fahrverlauf entsprechendem ausreichendem Abstand von Kurvenverläufen und zu Beginn oder am Ende dieses geraden Bereichs eine Parklücke von ca. 10 Metern Länge mit einem Mindestabstand von 200m zu den Tempo-30-Zonenanfangs- und -endbeschilderungen benötigt. Leider besteht derzeit für die KVÜ sowohl im südlich der Einmündung des Waidachanger gelegenen Abschnitts der Örtlichkeit Im Stocket, als auch im nördlich der Einmündung des Waidachanger gelegenen Abschnitt unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben keinerlei Möglichkeit zur Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen. Als Hauptproblempunkte sind hier vor allem die bauliche Gestaltung (z.B. Entfernung Zonenanfangs-/endbeschilderung, keine Parkstreifen), der Fahrbahnverlauf und die fehlenden befestigten Fahrbahnränder (Bordsteine) bzw. Fahrbahnrandmarkierungen zu nennen. Die KVÜ beschafft allerdings derzeit ein Geschwindigkeitsmessfahrzeug mit effizienterer und moderner Lasermesstechnik, welches voraussichtlich zum Jahreswechsel zur Verfügung stehen und dann an den genannten Örtlichkeiten in Langwied eingesetzt wird. Dadurch werden ggf. einige der oben dargestellten rechtlichen und technischen Einschränkungen entfallen und Geschwindigkeitsmessungen in Zukunft erleichtert werden. In der Zwischenzeit haben wir das Polizeipräsidium München gebeten, im Rahmen der personellen Ressourcen und der Einsatzlage dort Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Dies wurde zugesagt.

Im Hinblick auf den erwähnten Antrag aus dem Vorjahr, die Durchfahrt von LKW durch Langwied betreffend, wird vom Verkehrsmanagement des Kreisverwaltungsreferats ein eigener Beschluss für den Bezirksausschuss erstellt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, sein Stellvertreter Herr Stadtrat Schall und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - die Verkehrsüberwachung des LKW-Durchfahrtsverbots erfolgt durch das Polizeipräsidium München im Rahmen der personellen Möglichkeiten grundsätzlich während des regulären Streifendienstes, Geschwindigkeitskontrollen durch die KVÜ sind mit der bestehenden Radartechnik derzeit aus rechtlichen und technischen Gründen an den beschriebenen Örtlichkeiten nicht möglich - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01571 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes - Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das KVR – HA III/14

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 22 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III**

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24